Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 8164.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1873., betreffend die Landestrauer um Ihre Majestät die Hochselige Königin-Wittwe Elisabeth.

In Folge des Ablebens Ihrer Majestät der Hochseligen Königin-Wittwe Elisabeth setze Ich die mit dem heutigen Tage beginnende Dauer der Landestrauer auf sechs Wochen fest. Die Direktoren und Räthe der Ministerien, die Präsidenten und Räthe der Landeskollegien, sowie die ihnen im Range gleichstehenden Civilbeamten tragen während der ersten vier Wochen zur Uniform beflorte Epauletten, Agraffen und Kordons, beflortes Portepée, Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und schwarze Handschuhe, und wenn sie bei offiziellen Veranlassungen in Civilkleidung erscheinen, Unterkleider, wollene Westen und Handschuhe von schwarzer Farbe; dagegen in den letzten zwei Wochen zur Uniform Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und weiße Handschuhe, zur Civilkleidung schwarze Unterkleider, schwarzseidene Westen und weiße Handschuhe. Die Subalternen der genannten Behörden haben zur Trauer einen Flor um den linken Oberarm anzulegen. Oeffentliche Musikaufführungen, Lustbarkeiten, Theater und Schauvorstellungen dürfen in den ersten acht Tagen nicht stattfinden.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Dezember 1873.

Wilhelm.

Camphausen.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 15. Dezember 1873.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 8164.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1873, betreffend die Landestrauer um Ihre Majestät die Hochselige Königin-Wittwe Elisabeth.

In Folge des Ablebens Ihrer Majestät der Hochseligen Königin-Wittwe Elisabeth setze Ich die mit dem heutigen Tage beginnende Dauer der Landestrauer auf sechs Wochen fest. Die Direktoren und Räthe der Ministerien, die Präsidenten und Räthe der Landeskollegien, sowie die ihnen im Range gleichstehenden Civilbeamten tragen während der ersten vier Wochen zur Uniform beflorte Epauletten, Agraffen und Kordons, beflortes Portepee, Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und schwarze Handschuhe, und wenn sie bei offiziellen Veranlassungen in Civilkleidung erscheinen, Unterkleider, wollene Westen und Handschuhe von schwarzer Farbe; dagegen in den letzten zwei Wochen zur Uniform Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und weiße Handschuhe, zur Civilkleidung schwarze Unterkleider, schwarzseidene Westen und weiße Handschuhe. Die Subalternen der genannten Behörden haben zur Trauer einen Flor um den linken Oberarm anzulegen. Oeffentliche Musikaufführungen, Lustbarkeiten, Theater und Schauvorstellungen dürfen in den ersten acht Tagen nicht stattfinden.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Dezember 1873.

Wilhelm.

Camphausen.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 15. Dezember 1873.